

Nr. 9, 20. September 2000

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(2000)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 9 20. September 2000

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
00-59	Verordnung über die Sicherheitsleistung der Notare (Änderung)	169.33
00-60	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) (Änderung)	154.21
00-61	Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) (Änderung)	215.341.1
00-62	Statut der Universität Bern (Universitätsstatut; UniSt) (Änderung)	436.111.2
00-63	Gesetz über die Enteignung (Änderung)	711.0
00-64	Gesetz über die fürsorgliche Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge (Änderung)	213.316

5.
Juli
2000

Verordnung über die Sicherheitsleistung der Notare (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 24. November 1982 über die Sicherheitsleistung der Notare wird wie folgt geändert:

Art. 1 «100 000 Franken» wird ersetzt durch «300 000 Franken».

Art. 2 ¹Unverändert.

² «100 000 Franken» wird ersetzt durch «300 000 Franken».

³ Unverändert.

Art. 3 Die Sicherheiten werden nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen des Dekretes vom 18. Mai 1892 über die Amts- und Berufskautionen¹⁾ durch die Berner Kantonalbank verwaltet.

Art. 4 ¹Gesuche um Übernahme der Bürgschaft durch die Amtsbürgschaftsgenossenschaft des Kantons Bern sind bei dieser einzureichen. Gestützt auf ihre Zusicherung der Bürgschaftsübernahme erteilt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Berufsausübungsbewilligung.

² Unverändert

³ Bürgschaften und Versicherungen gelten ab dem Tag der Erteilung der Berufsausübungsbewilligung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Die entsprechenden Bürgschafts- und Versicherungs-urkunden sind ihr unverzüglich einzureichen.

⁴ Unverändert.

¹⁾ BSG 930.41

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 5. Juli 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

5.
Juli
2000

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

Anhang IX

Gebührentarif für die Regierungsstatthalterämter

4. Erbschaftssachen

Taxpunkte

4.10– Unverändert.

4.11 Verzicht auf Erstellung eines Inventars
bei einem Rohvermögen
bis Fr. 25 000.–
von Fr. 25 000.– bis Fr. 75 000.–

gebührenfrei
50

9. Passation der Rechnungen von Burgergemeinden

9.1 Unverändert.

9.2 Passationen von Rechnungen von Burgerge-
meinden, burgerlichen Korporationen (Zünfte,
Gesellschaften) und gemischten Gemeinden
(Vermögen zu burgerlichen Zwecken)
bei einem reinen Vermögen
bis Fr. 50 000.–

Taxpunkte

gebührenfrei

von über Fr. 50 000.– bis Fr. 100 000.–

80

von über Fr. 100 000.– bis Fr. 200 000.–

135

von über Fr. 200 000.– bis Fr. 300 000.–

190

von über Fr. 300 000.– bis Fr. 400 000.–

245

von über Fr. 400 000.– bis Fr. 500 000.–

270

von über Fr. 500 000.– bis Fr. 600 000.–

325

von über Fr. 600 000.– bis Fr. 700 000.–

380

von über Fr. 700 000.– bis Fr. 800 000.–

430

von über Fr. 800 000.– bis Fr. 900 000.–

485

von über Fr. 900 000.– bis Fr. 1 000 000.–

540

für jede weitere Million Franken, wobei
Bruchteile von mehr als 500 000 Franken
als ganze Million gerechnet werden,
jedoch höchstens

Taxpunkte

150
1500

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Oktober 2000 in Kraft.

Bern, 5. Juli 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

9.
August
2000

Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:*

I.

Die kantonale Verordnung vom 5. März 1997 über die amtliche Vermessung (KVAV) wird wie folgt geändert:

Art. 12a (neu) ¹Projektierte Geschäfte der Informationsebene «Liegenschaften» sind innerhalb eines Jahres seit Erstellung der Mutationsakten zur grundbuchlichen Behandlung anzumelden. Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer informiert die Auftraggebenden darüber.

² Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter kann die Anmeldefrist aus wichtigen Gründen verlängern. Die Auftraggebenden oder, bei deren Fehlen, die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer stellen das Verlängerungsgesuch schriftlich vor Ablauf der einjährigen Frist beim zuständigen Kreisgrundbuchamt.

³ Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer hebt Geschäfte auf, die nicht innerhalb der einjährigen oder der verlängerten Frist angemeldet worden sind, wenn die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter sie dazu auffordert.

⁴ Die Kosten der Aufhebung der Mutation und der allfälligen Rückvermarkung tragen die Auftraggebenden.

II.

Übergangsbestimmungen

Für bisher im Grundbuch nicht eingetragene projektierte Geschäfte der Informationsebene «Liegenschaften» räumen die Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter den Auftraggebenden oder, bei deren Fehlen, den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine angemessene Frist für die Anmeldung zur grundbuchlichen Behandlung ein. Verstreicht diese Frist ungenutzt, heben die Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer diese Geschäfte auf. Die Kosten der Aufhebung und der allfälligen Rück-

Anmeldung
und Aufhe-
bung von
projektierten
Geschäften

vermarkung tragen die Auftraggebenden, bei deren Fehlen die Gemeinde [Art. 41 des Gesetzes vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung¹⁾ (AVG)]. Diese ist vor Inangriffnahme der Arbeiten zu orientieren.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Bern, 9. August 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 215.341

31.
Mai
2000

**Statut der Universität Bern
(Universitätsstatut; UniSt)
(Änderung)**

*Der Senat der Universität Bern,
auf Antrag der Universitätsleitung,
beschliesst:*

I.

Das Statut vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern (Universitätsstatut; UniSt) wird wie folgt geändert:

Art. 50 ¹Unverändert.

² Es gelten dabei folgende Fristen:

- a* für die Voranmeldung: jeweils bis zum 15. Februar,
- b* unverändert.

³ und ⁴ Unverändert.

II.

Diese Änderung gilt befristet für zwei Studienjahre. Sie tritt am 1. September 2000 in Kraft und gilt für die Voranmeldung für die Studienjahre 2001/2002 und 2002/03.

Bern, 9. Mai 2000

Im Namen des Senats
Der Rektor: *Schäublin*

Vom Regierungsrat genehmigt:

Bern, 31. Mai 2000

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Bhend*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

7.
Februar
2000

**Gesetz
über die Enteignung
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung wird wie folgt geändert:

b Kosten

Art. 38 ¹Für das erstinstanzliche Verfahren auf Erteilung des Enteignungsrechtes oder auf Feststellung des Umfanges der Abtretungspflicht hat in der Regel der Enteigner die Verfahrenskosten zu tragen und dem Enteigneten in angemessenem Umfang die Parteikosten zu ersetzen. Der Enteigner trägt die Kosten für den Vollzug der Enteignung.

² Für das Verfahren vor der Schätzungskommission auf Bestimmung der Höhe und der Art der Entschädigung hat in der Regel der Enteigner die Verfahrenskosten zu tragen und dem Enteigneten die Parteikosten zu ersetzen. Bei mutwilliger Prozessführung oder wenn der Enteignete wesentlich mehr verlangt, als ihm für den Fall einer gütlichen Erledigung angeboten worden ist und als ihm zugesprochen wird, können die Partei- und Verfahrenskosten anders verlegt werden.

³ Aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 7. Februar 2000

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Neuenschwander*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 9. August 2000

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Enteignung (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2340 vom 9. August 2000:

Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2000

7.
Februar
2000

**Gesetz
über die fürsorgerische Freiheitsentziehung
und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 22. November 1989 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge wird wie folgt geändert:

Titel:

**Gesetz über die fürsorgerische Freiheitsentziehung
und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge (FFEG)**

Art. 20 ¹Wenn es nötig ist, weist die für die Entlassung zuständige Behörde die aus der Anstalt entlassene Person an, sich einer ambulanten Nachkontrolle oder Nachbehandlung zu unterziehen.

² «Sie» wird ersetzt durch «Die Vormundschaftsbehörde».

Abklärung durch
Sachverständige
1. Grundsatz

Art. 26 ¹Bedarf es näherer Abklärungen, ob die Voraussetzungen zur Unterbringung oder Zurückbehaltung einer Person in einer Anstalt vorliegen oder um die geeignete Anstalt zu bestimmen, ist eine Sachverständige oder ein Sachverständiger beizuziehen.

² und ³ Unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 7. Februar 2000

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Neuenschwander*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 9. August 2000

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2342 vom 9. August 2000:
Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2000